

TAXORDNUNG 2012

(gültig ab 1. Januar 2012)

1. Allgemeines

Am 27. September 2010 hat der Kantonsrat ein neues Pflegegesetz beschlossen. Das Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Versorgung mit Pflegeleistungen sowie mit Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch spitalexterne Krankenpflege (Spitex).

Das Gesetz regelt die Zuständigkeit (Gemeinden), den Umfang des Angebotes sowie die Finanzierung.

1.1 Finanzierung der Pflegekosten

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat in ihren Ausführungsbestimmungen die Aufteilung der Pflegekosten wie folgt festgelegt:

- Krankenkassen
- Leistungsbezüger (Bewohnerin)
- Gemeinden und Kanton

1.2 Finanzierung der Hotellerie und der Betreuung

Kosten für die Hotellerie und die Betreuung sind vom Leistungsbezüger zu bezahlen – je nach finanzieller Situation unterstützt mit Ergänzungsleistungen.

In finanziellen Härtefällen ist in erster Linie das Büro für Ergänzungsleistungen auf der Gemeindeverwaltung des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu kontaktieren, allenfalls auch die zuständige Sozialbehörde. Da bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) das Vermögen nur teilweise angerechnet wird, kann, je nach Höhe des Gesamteinkommens, eventuell sofort bei einem Heimeintritt EL beantragt werden. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Hilflosenentschädigung sind keine Fürsorgeleistungen. Auf sie besteht ein gesetzlicher Anspruch.

Bewohnerinnen¹ mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde bezahlen einen Zuschlag, begrenzt auf 2 Jahre ab Eintrittsdatum. Als auswärtige Bewohnerin gilt, wer unmittelbar vor dem Eintritt weniger als zwei Jahre gesetzlichen Wohnsitz in Männedorf hatte. Der zivilrechtliche Wohnsitz bleibt in der Regel in der alten Wohngemeinde, es erfolgt also nur eine Nebenniederlassung mit Heimatausweis in der Gemeinde Männedorf, dies für die Dauer des Aufenthaltes im Allmendhof. Ein Heimeintritt begründet keinen Wohnsitzwechsel.

1.3 Betriebsbewilligung / Kosten

Das Alters- und Pflegeheim Allmendhof ist von der Direktion des Gesundheitswesens sowie dem Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich anerkannt.

Das Heim wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

¹ gilt auch für Bewohner

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus der **Taxe Hotellerie**, **Taxe Betreuung**, der **Pflegelaxe** und den **Kosten für Nebenleistungen**.

Die vorliegende Taxordnung entspricht den im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebenen Richtlinien sowie dem Pflegegesetz des Kantons Zürich.

2. Taxe Hotellerie

In der Taxe Hotellerie sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Ein- bzw. Zweibett-Zimmer bzw. Wohnung inkl. Heizung, Strom, Warmwasser
- Vollpension gemäss Menüplan inkl. ein alkoholfreies Getränk in der Cafeteria
- Zimmerreinigung
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Bett- und Toilettenwäsche

Die Höhe der Taxe ist abhängig von der Grösse und Infrastruktur des Zimmers. **Die Kosten gehen zu Lasten der Bewohnerin.**

		Fr. / Tag
Haus A (Haupthaus)		
Doppelzimmer mit Lavabo	23 m ²	113.00
Doppelzimmer mit Lavabo/WC	23 m ²	117.00
Doppelzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	23 m ²	120.00
Einerzimmer mit Lavabo/Bad/WC (Ost- und Westseite)	19 m ²	140.00
Einerzimmer mit Lavabo	23 m ²	140.00
Einerzimmer mit Lavabo/WC	21 m ²	145.00
Einerzimmer mit Lavabo/WC	23 m ²	151.00
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	23 m ²	153.00
Haus B (VAH)		
Doppelzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	24 m ²	122.00
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	18 m ²	143.00
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	24 m ²	157.00
Einerzimmer 301, mit Lavabo/Dusche/WC + Vorraum (6m ²)	18 m ²	157.00
Einerzimmer 401a, Seeseite (Dusche/WC gemeinsam)	18 m ²	133.00
Einerzimmer 401b, Gartenseite (Dusche/WC gemeinsam)	17 m ²	121.00
Studio mit 2 Zimmern, Dusche/WC/Gang à 6.5 m ² (für 2 Pers.)	18 / 17 m ²	274.00
Studio mit 2 Zimmern (Einzelbelegung)		294.00
1-Zimmerwohnung , Kochecke, Dusche/WC	24.5 m ²	175.00
2-Zimmerwohnung , Küche, Dusche/WC (für 2 Pers.)	44 m ²	294.00
2-Zimmerwohnung (Einzelbelegung)		320.00
Pflegewohnung im Dachgeschoss		
Zimmer A (Zweierbelegung, pro Person)		120.00
Zimmer A (Einzelbelegung)		170.00
Zimmer B		145.00
Zimmer C		140.00
Zimmer D		135.00
Zimmer G (Gästezimmer)		100.00

3. Taxe Betreuung

In der Taxe Betreuung sind folgende Leistungen enthalten: (Liste nicht abschliessend)

- Einführung und Unterstützung beim Eintritt und beim Einleben in den Heimalltag oder bei Änderungen des Ablaufes
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz der Mitarbeitenden und Hilfestellung bei Bedarf (24 Stunden Anwesenheit von Fachpersonal)
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den an der Betreuung involvierten Diensten und der Bewohnerin (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Küche, Wäscherei, Reinigung, Technik, Freiwilligen usw.)
- Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Hilfe bei der Tagesgestaltung
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten
- Angebote der Freizeitgestaltung
- Morgenturnen
- Gedächtnistraining
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen sowie beim Geldbezug usw.
- Gemeinsame Anlässe, Veranstaltungen und Ausflüge
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Begleitung der Bewohnerinnen und deren Angehöriger in der Sterbephase

Die Betreuungstaxe beträgt durchschnittlich **Fr. 31.00** pro Tag. Sie wird nach dem BESA System (Bewohnerinnen Einstufungs- und Abrechnungssystem), ergänzt mit Zwischenstufen, ermittelt. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewohnerin.

Betreuung pro Tag / Stufe					
0	Fr. 10.00	2 B	Fr. 15.00	3 B	Fr. 45.00
1 A, 1 B	Fr. 10.00	2 C	Fr. 25.00	3 C	Fr. 55.00
2 A	Fr. 10.00	3 A	Fr. 35.00	4	Fr. 75.00

4. Pflorgetaxe

Der Leistungsumfang der Pflege richtet sich nach der Umschreibung in Art. 7 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (1995) über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenpflege Leistungsverordnung, KLV).

Für die Berechnung der Pflorgetaxe dient das BESA System (Bewohnerinnen Einstufungs- und Abrechnungssystem) von CURAVIVA (Heimverband Schweiz).

Die Einstufung wird erstmals zwei Wochen nach dem Heimeintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine bleibende gesundheitliche Veränderung eintritt. Notwendige Anpassungen der Pflorgetaxe werden mit einem Taxblatt angekündigt.

Die Einstufungsgrundlagen können jederzeit bei der Leitung Pflegedienst oder der Stationsleitung eingesehen werden.

Die **Pflegekosten** teilen sich auf die drei Kostenträger **Krankenversicherung, Bewohnerin** sowie **öffentliche Hand** auf.

Zuständig für die Ausrichtung der Pflegebeiträge der öffentlichen Hand ist diejenige Gemeinde, in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

Pflegekategorie	BESA-Grad	Kranken-Versicherung	Bewohnerin	öffentliche Hand	Pflegekosten TOTAL
Keine Pflegeleistungen	0	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Geringe Pflegeleistungen	1	Fr. 19.20	Fr. 10.00	Fr. 0.00	Fr. 29.20
Regelmässige Pflegeleistungen	2	Fr. 38.35	Fr. 21.60	Fr. 12.40	Fr. 72.35
Ständige Pflegeleistungen	3	Fr. 62.25	Fr. 21.60	Fr. 50.65	Fr. 134.50
Umfassende Pflegeleistungen	4	Fr. 76.75	Fr. 21.60	Fr. 119.95	Fr. 218.30

5. Nebenleistungen / Spezielles

Als individuelle Nebenleistungen gelten beispielsweise Pflegematerialien, Pflegehilfsmittel sowie private Auslagen. Sie werden separat verrechnet.

5.1 Zuschläge

Für Bewohnerinnen aus anderen Wohngemeinden wird während 2 Jahren ein Auswärtigenbeitrag erhoben

	pro Tag	Fr. 15.00
--	---------	-----------

Bei Kurzaufenthalt wird auf der Taxe Hotellerie ein Zuschlag erhoben

- Doppelzimmer pro Tag Fr. 10.00
- Einz Zimmer pro Tag Fr. 15.00

Telefonanschluss mit Direktwahl inkl. Apparate-Miete pro Monat Fr. 23.00
Bei eigenem Apparat ist keine Reduktion möglich
Gesprächstaxen gemäss heiminternem Taxzähler

Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit Fr. 03.00

Ausserordentlicher Mehraufwand Betreuung wird verrechnet pro Std. Fr. 65.00

Besondere Tätigkeiten (z.B. Fahrten zu Arzt / ins Spital, zeitaufwändige Flickarbeiten, interner Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch, Beanspruchung des Hauswartes usw.) werden verrechnet pro Std. Fr. 65.00

Rollstuhlmiete pro Tag Fr. 02.00

5.2 Reduktionen

Bei ununterbrochener Abwesenheit von mind. 3 Tagen (Spital, Kuraufenthalt, Ferien etc.) wird der Bewohnerin der Verpflegungskostenanteil in Abzug gebracht

pro Tag	Fr.	- 12.00
---------	-----	---------

5.3 Reservation / Notfalleintritt

Wird ein Zimmer reserviert und nicht sofort belegt, wird während 30 Tagen eine Pauschale in Rechnung gestellt. Anschliessend wird die Taxe Hotellerie, abzüglich Verpflegungsanteil verrechnet.

pro Tag	Fr.	100.00
---------	-----	--------

Wird ein reserviertes Zimmer nicht belegt, wird ab Absagedatum während 14 Tagen die Taxe Hotellerie, abzüglich Verpflegungsanteil verrechnet, ausser eine frühere Belegung ist möglich.

Bei einem Notfalleintritt ausserhalb der normalen Arbeitszeiten (Abend, Nacht, Wochenende) wird eine einmalige Pauschale verrechnet.

	Fr.	200.00
--	-----	--------

5.4 Austritt / Todesfall

Bei unvorhergesehenem und definitivem Austritt der Bewohnerin infolge Spitaleinweisung, Umplatzierung in ein Krankenhaus oder in ähnliche Institutionen, kann der Pensionsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Die Taxe Hotellerie wird in dieser Zeit ohne Verpflegungskostenanteil verrechnet.

pro Tag	Fr.	- 12.00
---------	-----	---------

Bei Austritt aus dem Heim (ausser bei Kurzaufenthalt) wird eine einmalige Pauschale belastet.

	Fr.	200.00
--	-----	--------

Bei einem Todesfall wird eine Pauschale (letzter Dienst) belastet.
Die Taxe Hotellerie, abzüglich Verpflegungsanteil wird noch 30 Tage weiter verrechnet, ausser eine frühere Belegung ist möglich.

	Fr.	400.00
--	-----	--------

6. Pensionsvertrag, Depot, Taxberechnung, Kündigung

Der Pensionsvertrag ist vor oder beim Eintritt abzuschliessen.

Bei Eintritt (mit der ersten Rechnung) wird ein unverzinslicher fester Vorschuss (Depot) in der Höhe der Taxe Hotellerie (30 Tage) fakturiert. Dieser wird beim Austritt zurückerstattet.

Die Aufenthaltskosten sowie die Zuschläge und Reduktionen werden monatlich aufgrund der effektiven Anzahl Tage des jeweiligen Monats verrechnet.

Der Bewohnerin oder deren Bezugsperson wird nach der Festlegung der Taxen eine Taxberechnung zugestellt.

Taxänderungen werden der Bewohnerin oder deren Bezugsperson mit einer neuen Taxberechnung angezeigt.

Änderungen in den Punkten 5.1 bis 5.4 werden mit der Zustellung einer neuen Taxordnung in Kraft gesetzt.

Der Pensionsvertrag kann beidseitig schriftlich auf das Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden.

7. Schlussbestimmungen

Die Heimkommission kann weitere zum Vollzug dieser Taxordnung notwendige Bestimmungen erlassen.

Gegen Taxverfügungen der Heimleiterin kann innert 20 Tagen bei der Heimkommission Beschwerde eingereicht werden. Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Taxordnungen.

**Vom Gemeinderat Männedorf zur Kenntnis genommen, am 14. Oktober 2011
Beschluss der Heimkommission, vom 01. Dezember 2011**